

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 8/12 B

L 5 KR 2050/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 3624/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der Beklagten versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Zahlung von Krankengeld über den 13.1.2008 hinaus bis zum 5.6.2008 vor dem SG erfolgreich gewesen. Das LSG hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger sei über den 13.1.2008 hinaus nicht mehr arbeitsunfähig gewesen. In Übereinstimmung mit dem SG sei davon auszugehen, dass er wegen des verbliebenen Restleistungsvermögens für körperlich leichte Tätigkeiten seine zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls konkret ausgeübte Tätigkeit als Hausmeister nicht mehr verrichten können. Anders als das SG angenommen habe, sei der Kläger aber arbeitsfähig im Hinblick auf eine wegen der zwischenzeitlichen Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses zum 15.1.2007 zumutbare Verweisungstätigkeit als Produktions- und Montagehelfer gewesen. Diese habe der zuletzt ausgeübten - ungelernten - Tätigkeit als Hausmeister entsprochen. Hierbei habe es sich der Art nach nicht - wie vom SG angenommen - um klassische Hausmeistertätigkeit, sondern nach den Angaben des Klägers und seines - ehemaligen - Arbeitsgebers um einfachste Hilfstätigkeiten gehandelt (*Urteil vom 14.12.2011*).
- 2 Der erkennende Senat hat für das Verfahren der Beschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt (*Beschluss vom 28.2.2012*). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger nunmehr gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007*).

- B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatzes fehlt es.

- 5 Der Kläger formuliert als abstrakten Rechtssatz des BSG (*Urteil vom 15.11.1984 - 3 RK 21/83 - BSGE 57, 227, 229 = SozR 2200 § 182 Nr 96 S 199*), bei der Bestimmung des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit könne über eine eng gefasste Gleichartigkeit nicht hinausgegangen werden. Er versäumt indessen schon, einen Rechtssatz des LSG gegenüberzustellen. Tatsächlich vermag er auch keinen abweichenden Rechtssatz gegenüberzustellen, nachdem sich das LSG ausdrücklich auf die Rechtsprechung in BSGE 85, 271, 273 = SozR 3-2500 § 49 Nr 4 S 13 bezogen hat, welche das - zur Krankenversicherung der Arbeitslosen ergangene - Urteil vom 15.11.1984 ausdrücklich bestätigt. Soweit der Kläger ausführt, das LSG habe diese Grundsätze zum Begriff der Arbeitsunfähigkeit nicht hinreichend beachtet, wendet er sich gegen die inhaltliche Richtigkeit des LSG-Urteils. Die Fehlerhaftigkeit einer Entscheidung im Einzelfall ist jedoch nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 6 2. Ausdrücklich stützt sich der Kläger nicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Aber auch wenn man der Beschwerdebeurteilung sinngemäß ein solches Vorbringen entnehmen wollte (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10*), legt der Kläger die dazu notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger formuliert aber schon keine Rechtsfrage. Selbst wenn es sinngemäß um die Rechtsfrage gehen sollte, ob bei Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit der Versicherte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf gleich oder ähnlich geartete Tätigkeiten "verwiesen" werden darf, zeigt er jedenfalls mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung (BSGE 94, 19 = SozR 4-2500 § 44 Nr 3, RdNr 9) nicht die Notwendigkeit einer erneuten Befassung des Revisionsgerichts auf (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 316*), etwa durch Auseinandersetzung mit der Entwicklung der BSG-Rechtsprechung zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit in der Krankenversicherung der Arbeitslosen (BSGE 96, 182 = SozR 4-2500 § 44 Nr 9, RdNr 17 ff).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

